

Geschäftsordnung



§1 Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen

- a) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung durchgeführt.
- b) Zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen lädt der oder die 1. Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- d) Der/die 1. Vorsitzende(r) leitet die Versammlung.
- e) Nach der Eröffnung gibt der der/die Versammlungsleiter/in die Tagesordnung bekannt. Werden keine Einwände vorgebracht, wird die Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge beraten und Beschlüsse gefasst.
- f) Wortmeldungen: Den Mitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.
Zu einem Tagesordnungspunkt erhält ein Mitglied 3 mal das Wort. Die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen. Antragsteller und Berichterstatter haben das erste und letzte Wort.
Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss noch vor den vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden.
Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung gestattet.
- h) Redeordnung: Bei unqualifizierten und beleidigenden Äußerungen ruft der/die Versammlungsleiter/in den jeweiligen Redner zur Ordnung.
Im Wiederholungsfall erteilt er eine Verwarnung.
Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.
Der/die Versammlungsleiter/in hat alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.
- g) Anträge: Anträge, die nicht fristgerecht nach §10/d der Satzung eingereicht worden sind, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- h) Schluss der Debatte: Über „Anträge auf Schluss der Debatte“ wird nach Verlesung der bestehenden Rednerliste sofort abgestimmt.
Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so wird je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilt.
Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- i) Beratung und Abstimmung: Während der Versammlung kann jedes Mitglied unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Anträge und Anfragen die zu begründen sind, einbringen
Liegen mehrer Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung herbeigeführt, die gemäß der Satzung erfolgen müssen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei nicht geheimer Abstimmung oder Wahl hat jedes Mitglied durch Heben der Hand abzustimmen. Namentliche Abstimmungen finden nicht statt. Vor jeder Abstimmung hat der/die Versammlungsleiter/in den Antrag in seiner endgültigen Form zu formulieren.

Bei geheimer Abstimmung benennt der/die Versammlungsleiter/in aus der Mitte der Versammlung Stimmzähler, die die Stimmzettel vor der Wahl verteilen, einsammeln und auszählen.

Im übrigen gilt §18 der Satzung.

- j) Vorstandswahlen: Bei der Wahl des/der 1. Vorsitzenden ist ein Wahlvorstand bestehend aus einem(r) Wahlleiter/in und 2 Wahlhelfern zu wählen. Der/die Wahlleiter/in stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Anschließend erfolgt die Wahl des/der 1. Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet nach der Wahl des/der 1. Vorsitzenden.

§2 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur auf Grund eines Schriftlichen Antrages geändert werden. Dieser Antrag muss dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein, damit der Vorschlag in der Tagesordnung aufgenommen werden kann. Der Antragsteller hat seinen Antrag vor der Mitgliederversammlung zu begründen.

Im Übrigen gilt §10 der Satzung und die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§3 Änderung der Geschäftsordnung

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können hierzu Änderungsanträge stellen.

§4 Mitgliederversammlung / Vorstandssitzung

Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll enthalten: Datum, Zeit, Name der Teilnehmer und die Tagesordnung.

Die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen sowie wichtige Aussagen der Teilnehmer sind festzuhalten. Die Protokolle sind den Teilnehmern zugänglich zu machen.

§5 Vorstandssitzung

Innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung muss eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Für die Durchführung der Vorstandssitzung gilt die Satzung und die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Vorstandssitzungen der Abteilungen werden entsprechend durchgeführt.

§6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch den erweiterten Vorstand in Kraft.

Hänigsen, den 01.12.2004